

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 11. Januar 1996
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-363
Telefax: 0511/1241-266
Auskunft erteilt: Herr Herzog
Az.: 5660 III 7 R. 125-3, R. 240-1

Rundverfügung G1/1996

I. Verbilligter Bezug von privateigenen Kraftfahrzeugen bei dienstlicher Nutzung

II. Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen aus Rahmenabkommen

Bezug: Rundverfügung K5/1993 - Az.: 5660 III 7 R. 125-3

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern privateigene, überwiegend für dienstliche Zwecke genutzte Kraftfahrzeuge verbilligt oder Dienstkraftfahrzeuge aus Rahmenabkommen beschafft werden sollen, ist wie folgt zu verfahren:

I. Verbilligter Bezug von privateigenen Kraftfahrzeugen bei dienstlicher Nutzung

Mit Erlaß vom 27.09.1993 (Bundessteuerblatt 1993 Teil I S. 814) hatte der Bundesminister der Finanzen verfügt, daß Preisvorteile zum Arbeitslohn gehören und damit dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen sind, wenn der Arbeitgeber an der Verschaffung dieser Preisvorteile mitgewirkt hat. Hierzu zählen nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen auch die Preisvorteile, die den Bediensteten der Kirchen durch die sogenannten Großabnehmer-Rahmenabkommen, die das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder das Landeskirchenamt mit den Automobilherstellern abgeschlossen hatte, bei der Beschaffung von privateigenen Kraftfahrzeugen eingeräumt wurden.

Um den Bediensteten den Preisvorteil weiterhin steuerfrei belassen zu können, mußte die Mitwirkung des Arbeitgebers im Sinne des o. a. Erlasses eingestellt und das Verfahren wie folgt geändert werden:

1. Kraftfahrzeuge der Marken: Chrysler (Jeep), Citroen, Fiat, Ford, Honda, Mitsubishi, Opel, Peugeot, Renault, Seat, Skoda, Toyota und Volvo (Stand: 02.05.1995).

Der verbilligte Bezug von Kraftfahrzeugen dieser Marken erfolgt nunmehr über Rahmenabkommen, die die Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD), Eiffestraße 596, 20537 Hamburg, Telefon (040) 21 11 08 - 81, mit den Automobilherstellern abgeschlossen hat. Über die Verfahrensweise zur Beschaffung eines Fahrzeuges über die Rahmenabkommen der HKD gibt diese Auskunft. Vorab weisen wir daraufhin, daß den Bediensteten der Nachlaß nur gewährt wird, wenn der HKD eine vom Anstellungsträger der Bediensteten ausgestellte Bescheinigung über seine Betriebszugehörigkeit vorgelegt wird.

2. Fahrzeuge der Marken VW und Audi

Das bislang bestehende Großabnehmer-Rahmenabkommen zwischen der Landeskirche und der Volkswagen AG wurde in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben. Die Volkswagen AG hat ihre Händler angewiesen, den bisher gewährten Nachlaß weiter einzuräumen, wenn der Käufer oder die Käuferin eine Bescheinigung seines Anstellungsträgers nach dem Muster der Anlage 2 vorlegt.

Der Anstellungsträger wird diese Bescheinigung ausstellen, wenn die Bediensteten ihm gegenüber eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 1 abgeben.

Anstellungsträger ist für Bedienstete der Kirchengemeinden der Kirchenvorstand, für Bedienstete der Kirchenkreise der Kirchenkreisvorstand, für Pastoren und Pastorinnen und Bedienstete der Landeskirche das Landeskirchenamt.

Die Überweisung einer Verwaltungsabgabe an das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Höhe von 1 % des Kaufpreises ist in allen Fällen nicht mehr erforderlich.

Erstellt am: 18.01.02

II. Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen aus Rahmenabkommen

1. Kraftfahrzeuge der Marken: Chrysler (Jeep), Citroen, Fiat, Ford, Honda, Mitsubishi, Opel, Peugeot, Renault, Seat, Skoda, Toyota und Volvo (Stand: 02.05.1995).

Fahrzeuge dieser Marken können ebenfalls über die Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD) aufgrund der dort abgeschlossenen Rahmenabkommen beschafft werden. Entsprechende Formulare sind von dort anzufordern.

2. Fahrzeuge der Marken VW und Audi

Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen dieser Marken genügt zur Erlangung des Nachlasses der Hinweis gegenüber dem Händler, daß das Fahrzeug auf die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers oder ihre Körperschaften zugelassen wird, da die Landeskirche im sogenannten Wagenparkbesitzerverzeichnis der Volkswagen AG aufgeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

2 Anlagen
(sind nicht beigefügt)